Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gensetter Topfpflanzen AG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Heinz Gensetter 081 307 21 30 h.gensetter@gensetter.ch
Adresse / Indirizzo	Obermühleweg 1 7302 Landquart

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Wir produzieren Topfpflanzen in Landquart Graubünden 4 ha und in Rankweil Vorarlberg 6 ha. Seit 1994 hat die Gensetter Topfpflanzen AG einen Zweigbetrieb in Österreich. Unsere Produkte werden in der Grenzzone zur Schweiz produziert. Die Organisation läuft über den Stammbetrieb in der Schweiz. Wir werden jährlich durch die Firma Procert nach den Richtlinien “Swissgap” Suissegarantie geprüft und können unsere Pflanzen als Schweizerpflanzen in der Schweiz verkaufen. Unser Markt ist zu 95 % auf die Schweiz ausgerichtet. Wir sind Mitglied des Verbandes Jardinsuisse und daraus folgt auch die Mitgliedschaft beim CH Bauerverband. Da wir ein Betrieb mit Ausnahmestellung sind, der stark von einer Regelung betroffen wäre, nehme ich persönlich Stellung zu der “Vernehmlassung des Ausführungsrechtes Swissness”.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für unsere Produkte

Die Gebietseinschränkung der Grenzgebiete auf die seit 1984 bewirtschafteten angestammten Flächen im Ausland ist nicht realistisch. So gehören zum Beispiel all unsere Flächen im Grenzgebiet NICHT zu den angestammten Flächen. Für die Swissness sind die im Grenzgebiet bewirtschafteten Flächen zu berücksichtigen, die vor dem 1.1.2014 von Schweizer Betrieben bewirtschaftet werden. Damit würden Befürchtungen entkräftet, dass sich diese Flächen in Zukunft „unkontrollierbar“ ausdehne; zulasten der Betriebe, welche davon nicht profitieren. Das erwähnte Stichdatum kann auch damit begründet werden, dass alle betroffenen Landwirte spätestens seit 2014 wissen, dass Land in Grenzzonen bei Swissness umstritten ist. Wir können aber auch damit leben, dass bei Landantritt in Grenzzonen überhaupt kein Stichdatum gilt bzw. all jene Flächen zur Schweizer Produktion gehören. Wenn die Produkte von unseren Flächen in der Grenzzone nicht mehr als Schweizer Produkte ausgezeichnet werden könnten, hätten wir vermutlich KEINE Vermarktungsmöglichkeit mehr dafür auf dem Schweizer Markt. Zudem würde es einen „empfindlichen“ Flächenanteil unseres Betriebes betreffen.

- Bei der vorgeschlagenen Lösung muss gewährleistet werden, dass auch auf diesen Flächen nach Schweizer Vorschriften produziert wird. Gemäss unseren Erfahrungen (Suissegarantie Swissgap) ist eine Kontrolle von Flächen in der Grenzzone problemlos möglich.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Muster

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52f, Abs. 1	Formulierung ändern: „…“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil… .

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
HASLV / OIPSD / IPSDA		
	b. die ***angestammten*** Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone, die vor dem 1.1.2014 bewirtschaftet werden. ***nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.***	Der Rückgriff auf die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der Grenzzone, die vor dem 1.1.2014 bewirtschaftet werden. Die Einhaltung und die Kontrollen der schweizerischen Vorgaben muss auf diesen Flächen sichergestellt werden. Der Rückgriff auf die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe ist nicht zulässig und würde für die Bewirtschaftung von Flächen, welche zum Zeitpunkt der Einführung der Grenzzone nicht landwirtschaftlich genutzt wurden, keine Gleichbehandlung von Produkten aus den Grenzzonen mit solchen, welche auf Flächen im Inland produziert werden, gewährleisten. Es muss sichergestellt werden, dass die Bestimmungen im Lebensmittelrecht von Produkten aus den Grenzzonen auf die vorliegende Verordnung abgestimmt sind.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni